



15. FEB. 2006

Vereinsstatuten



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Schi Klub Rankweil".
- (2) Er hat seinen Sitz in 6830 Rankweil und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, den Schisport zu fördern, zu pflegen und zu verbreiten. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und wird nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit ausgeübt. Jede parteipolitische Betätigung liegt dem Verein fern. Der Verein kann sich Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung anschließen, die Eigenständigkeit des Vereins muss jedoch erhalten bleiben.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - (a) Versammlungen, Schikurse, Kadertrainings, Ferienprogramme, Schisportveranstaltungen, Geselligkeitsabende, Vorträge, Ausflüge, Touren.
 - (b) Bereitstellen der Vereinshütte für Bewirtung und Beherbergung von Vereinsmitgliedern.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - (b) Erträge aus Vereinstätigkeit, Startgeldern, Spenden, Subventionen, Sponsoreinnahmen, Einnahmen aus Beherbergung und Bewirtung von Vereinsmitgliedern im eigenen Schiheim.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Schi Klub Rankweil gliedert sich in ordentliche Mitglieder, Jugendliche, Probemitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die das 18. Lebensjahr erreicht haben oder im laufenden Kalenderjahr noch erreichen. Sie besitzen Stimmrecht bei der Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft bei einem Dachverband ist nicht unbedingt erforderlich.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind jene, die im laufenden Vereinsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht bei der Hauptversammlung.
- (3) Probemitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder oder jugendliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft zeitlich beschränkt ist.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins Schiklub Rankweil können nur physische Personen sein, deren ordentlicher Wohnsitz in 6830 Rankweil ist. Alle bestehenden Mitgliedschaften haben weiterhin ihre Gültigkeit. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit und wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (2) Die Aufnahme von NICHT-Rankweilern ist möglich, wenn der Aufnahmeantrag bei der schriftlichen Abstimmung anlässlich einer Sitzung der Vereinsleitung die einfache Mehrheit erhält.
- (3) Das Ansuchen um Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit durch die Hauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Ende des Vereinsjahres zum 31. Oktober erfolgen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes nimmt der/die Kassier/in vor, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.
- (4) Die Probemitgliedschaft erlischt nach 3 Jahren automatisch. Während der Probezeit kann die Probemitgliedschaft ohne Angaben von Gründen durch die Vereinsleitung jederzeit aufgehoben werden. Wird die Probemitgliedschaft nach Ablauf der 3-jährigen Wartezeit nicht in eine Mitgliedschaft gem. § 4.1 oder § 4.2 umgewandelt, so erlischt die Vereinszugehörigkeit.
- (5) Die Vereinsleitung kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügen, dass die Mitgliedsrechte bis zur nächsten Hauptversammlung ruhen. Die Hauptversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes wegen vorstehender Verfehlungen verfügen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 5 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag der Vereinsleitung erfolgen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den entsprechenden Richtlinien zu beanspruchen. Die Benützung der Vereinshütte und ihrer Einrichtung ist durch die Hüttenordnung festgelegt.
- (2) Das Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren und nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen schadet und dem Vereinszweck zuwiderläuft.
Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsleitung zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vereinsleitung oder von der Hauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Vereinsleitung
3. Rechnungsprüfer/innen
4. Schiedsgericht

§ 9: Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 4. Quartal eines Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss der Vereinsleitung, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen statt.
Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist außerdem nötig, wenn dies ein gerichtlich bestellter Kurator verlangt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Hauptversammlung bei der Vereinsleitung oder dem Obmann schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen über Statutenänderungen, Veräußerungen oder Belastungen des Schiheimes Gapfohl oder die Vereinsauflösung entschieden werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zweidrittel der schriftlich abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss über die Veräußerung oder Belastung des Schiheimes wird erst rechtskräftig, wenn dieser in der nächsten Hauptversammlung, die frühestens in 4 Wochen stattfinden kann, bestätigt wird.
Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein(e)/ihre Stellvertreter/in oder ein Mitglied der Vereinsleitung.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahmen und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer
- c) Festsetzung der Höhe der Gebühren und Beiträge
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11: Vereinsleitung

(1) Die Vereinsleitung besteht aus:

- Obmann/Obfrau
- Obmann-Stellvertreter/in
- Schriftführer/in
- Kassier/in
- Mitgliederwart/in
- Sachwart/in
- Pressereferent/in
- dem Hüttenausschuß mit
 - Obmann/Obfrau des Hüttenausschusses
 - Hüttenwart/in
 - Bis zu 3 Hüttenausschussmitglieder/innen
- dem Sportausschuß mit
 - Obmann/Obfrau des Sportausschusses
 - Sportwart/in
 - Bis zu 2 Sportausschussmitglieder/innen
- Beiräte/innen

Der Vereinsleitung steht es frei, notwendige Unterausschüsse zu bilden. Zur Mitarbeit in Unterausschüssen können alle Vereinsmitglieder berufen werden.

(2) Die Vereinsleitung wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Vereinsleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

- (3) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Vereinsleitung wird vom/von der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vereinsleitungsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Die Vereinsleitung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vereinsleitungsmitglied oder jenem Vereinsleitungsmitglied, das die übrigen Vereinsleitungsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. Vereinsleitungsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vereinsleitungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsleitung an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) des Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben der Vereinsleitung

Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Hauptversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Alle Aufgaben die nicht durch die Vereinsstatuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Vorschläge für Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern ausarbeiten.
- (7) Festlegen der Hüttenordnung und anderer Richtlinien.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsleitungsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und Vereinsleitungssitzungen und veranlasst die Einberufung derselben. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder der Vereinsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung der Vereinsleitungssitzungen. Er/Sie erledigt die ein- und ausgehenden Mitteilungen und die Einberufung von Sitzungen und Versammlungen.
- (3) Der/die Mitgliederwart/in führt in Zusammenarbeit mit dem/der Kassier/in das Mitgliederverzeichnis.
- (4) Der/die Kassier/in hat das gesamte Rechnungswesen des Vereines zu führen und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Obmann/Obfrau und vom/von der Schriftführer/in oder dem/der Obmann/Obfrau Stellvertreter/in sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Obmann/Obfrau und vom/der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen. Bis zu einem von der Vereinsleitung festzusetzenden Betrag ist der/die Kassier/in allein zeichnungsberechtigt.
- (6) Die Sitzungen der Vereinsleitung werden nach Bedarf abgehalten. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend sind. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des /der Schriftführer(s)/in oder des/der Kassier(s)/in ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer(n)/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer/innen haben an der Hauptversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer(n)/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen der Vereinsleitung zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen/eine Vorsitzende(n) des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in der Hauptversammlung oder nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen der Marktgemeinde Rankweil zu, welche dieses Vermögen so lange in Verwahrung behält, bis sich ein gleichartiger oder ähnlicher gemeinnütziger Verein gebildet hat.

22.10.2005



W. E. Kowald